

Antrag (Fraktion Unabhängige Bürger) Markierung von Behindertenparkplätzen

2. Stadtvertretung vom 09.09.2019; TOP 28; DS: 00079/2019

https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=6981

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt sich mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V in Verbindung zu setzen mit dem Ziel, eine Ausnahmeregelung von der StvO dahingehend zu erwirken, dass auf allen ausgewiesenen Behindertenparkplätzen im öffentlichen Raum eine Kennzeichnung mit ganzflächig blauer Farbe und weißem Rollstuhlsymbol erfolgen kann. Öffentliche Belange (zum Beispiel Denkmalschutzgesetz) sind vor Beantragung zu prüfen

Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 28.10.2019 mitgeteilt:

Die Kosten der Umsetzung der gewünschten Blaeinfärbung für alle bestehenden Behindertenparkflächen belaufen sich nach Angaben des Eigenbetriebes SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin je Behindertenparkplatz auf ca. 800 €. Bei 91 derzeit in der Stadt Schwerin bestehenden Behindertenparkplatzflächen entstünden so Kosten in Höhe von 72.800 €.

Entsprechend des § 7 Denkmalschutzgesetz M-V unterliegen geplante Veränderungen/ Eingriffe in Substanz, Erscheinungsbild und Umgebung von Denkmalen/Denkmalensemble und Denkmalbereichen dem Genehmigungsvorbehalt. Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht wird deshalb die Auffassung geteilt, dass der bis dato praktizierte Gestaltungsansatz - weißes Piktogramm in dickerem Belag (leichter 3 D Effekt) – aus denkmalpflegerischer Sicht als zurückgenommener und denkmalverträgliche Gestaltung akzeptiert wird, da hiermit das funktionstechnische Erfordernis der besonderen Ausweisung eines oder mehrerer besonders definierter Stellplätze sich in der Praxis bewährt hat. In den rechtskräftig ausgewiesenen Denkmalbereichen stellen die historischen gepflasterten Straßenoberflächen denkmalpflegerisch wertvolle Substanz dar und sind in ihrer materiellen Substanz und dem Erscheinungsbild, z.B. der Verlegeart, zu erhalten. Die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung für die vollflächige Markierung von Behindertenparkflächen (Blau/Weiß) sowie einer Genehmigung gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz M-V ist nicht gegeben.

Seit Sommer 2018 ist die Straßenunterhaltung sukzessive dazu übergegangen, ausgewählte Pflasterflächen mit einem wesentlich dickeren weißen Belag für das Rollstuhlsymbol mittels vorgefertigter Piktogramme (bisher 13 Parkplätze) zu versehen, um einerseits dem Abrieb entgegenzuwirken und andererseits die Sichtbarkeit der Behindertenparkplätze für Verkehrsteilnehmer*innen zu verbessern. Bei einem Vorher/ Nachher-Vergleich war festzustellen, dass sich sowohl die Haltbarkeit als auch die Sichtbarkeit deutlich verbessert haben. Die Anzahl der Verwarnungen auf diesen Behindertenparkplätzen ging um ca. 80% zurück. Dieses Verfahren soll zukünftig flächendeckend bei allen Behindertenparkplatzflächen eingesetzt werden.

Aus den vorgenannten Gründen spricht sich die Verwaltung gegen das im Antrag gewünschte Verfahren zur Blaeinfärbung von Behindertenparkflächen aus.